



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/1318**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Rüdiger Erben

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 2

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 1

§ 14 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Zum Zweck der Abwicklung ist der Zweckverband berechtigt, Forderungen auf einen Rechts- oder Aufgabennachfolger zu übertragen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Übertragung einer Forderung finden entsprechende Anwendung. Der neue Gläubiger ist zur Vollstreckung der Forderungen berechtigt. Die Entscheidung über die Übertragung einer Forderung nach Satz 2 ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 6 bis 8.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert